

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 23 (1932)

Heft: 1-2

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände = Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police des denrées alimentaires

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

le vif du sujet, et passe en revue successivement, toutes les marchandises, denrées alimentaires et objets usuels d'un emploi constant et pour ainsi dire journalier dans le ménage. Chaque marchandise est classée d'après l'emploi ou l'usage que l'on en fait, et étudiée au point de vue de son origine, de sa préparation, de son emploi et usage, de sa conservation etc. Le tout fort bien présenté, se termine par un aperçu de la législation suisse sur le commerce des denrées alimentaires. Par son contenu et la façon vraiment populaire avec laquelle le traité est offert, il est certain qu'il est destiné à rendre de grands services à toute personne désireuse d'être renseignée sur ce qui a trait aux marchandises denrées alimentaires et objets usuels, mais tout particulièrement, aux maitresses de maisons, aux maitresses et élèves des cours de cuisine et d'écoles ménagères, aux vendeuses, aux membres des comités et des commissions des sociétés de consommation. Les chimistes en denrées alimentaires y trouveront, eux aussi, des indications et renseignements utiles.

A. E.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police des denrées alimentaires.

Entscheid eines Bezirksgerichts des Kantons Zürich. Freispruch bei Milchfälschung wegen Mängeln in der Anklageschrift. (Ungenügende Formulierung derselben.)

Die Anklage lautet: «Der Angeklagte hat am Donnerstag abend, den 28. Mai 1931, Milch von einer Kuh in die Sammelstelle X geliefert, welche nicht der reinen, unveränderten Melkmilch dieser Kuh entsprach, sondern aus einem durch Wasserzusatz im Werte verringerten Produkte bestand. Aus den Gehaltsunterschieden zwischen Lieferungsmilch und den zugezogenen Stallproben ergab sich, dass auf 100 Teile der ursprünglichen Lieferungsmilch 17 Teile Wasser hinzugekommen sind.

Dadurch hat sich der Angeklagte schuldig gemacht des fahrlässigen Inverkehrbringens von mit Wasser verfälschter Milch im Sinne von Art. 37, Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 und er ist in Anwendung dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.»

Das Gericht sprach den Angeklagten von Schuld und Strafe frei und zwar aus folgenden Gründen:

«Gemäss § 162 Ziffer 2 der Str. Pr. O. hat die Anklageschrift in Kürze, aber genau, die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen unter Angabe aller Umstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, zu bezeichnen, unter möglichst genauer An-

gabe von Ort und Zeit und andern Einzelheiten, so dass der Angeklagte daraus ersehen kann, welcher Vorfall Gegenstand der Anklage bildet. Dieser Vorschrift kann die vorstehende Anklage nicht genügen. Sie enthält wohl genaue Angaben über Ort und Ziel des Vergehens; sie enthält auch die Feststellung, dass die vom Angeklagten abgelieferte Milch einen Wasserzusatz von 17 Teilen Wasser auf 100 Teile der ursprünglichen Lieferungsmilch aufwies. Dagegen ist die Handlung, in welcher die Fahrlässigkeit des Angeklagten beruhen soll, nicht nur nicht genau, sondern überhaupt nicht bezeichnet. Die Anklage unterlässt es zu sagen, inwiefern es der Angeklagte an der pflichtgemässen Sorgfalt bei der Ablieferung der Milch an die Sammelstelle habe fehlen lassen. Aus ihr ist nicht ersichtlich, ob der Angeklagte schon beim Melken nicht sorgfältig genug vorgegangen ist, ob beispielsweise die Milchgeschirre versehentlich noch Wasser enthielten, oder ob er die Milch vom Zeitpunkt des Melkens bis zu ihrer Ablieferung in die Hütte zu wenig aufmerksam überwachte. Die Anklage sagt auch nicht, ob der Angeklagte, der die Milch nicht selber in die Hütte verbrachte, diese nach dem Melken derart unvorsichtig zur Abholung bereitstellte, dass eine Verwässerung z. B. durch Regenwasser möglich gewesen wäre. Sie macht auch keinerlei Angaben darüber, ob es der Angeklagte durch Missachtung der gebotenen Aufmerksamkeit zugelassen habe, dass Dritte, z. B. spielende Kinder der Milch Wasser zugesetzt haben. Die Anklage schweigt sich darüber, in welcher Weise der Angeklagte seiner Sorgfaltspflicht nicht genügt habe, völlig aus. Sie stellt lediglich fest, dass die vom Angeklagten abgelieferte Milch durch Wasserzusatz im Werte verringert war. Aus der Formulierung der Anklage müsste viel eher auf vorsätzliche, als auf fahrlässige Milchfälschung geschlossen werden und nur aus dem Nachsatz: «Dadurch hat sich der Angeklagte schuldig gemacht des fahrlässigen Inverkehrbringens», nicht aber aus der Tatbestandsdarstellung selber ist ersichtlich, dass dem Angeklagten ein fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden soll. Die der Anklage anhaftenden Mängel beschlagen also nicht etwa objektive, vom Verhalten des Angeklagten unabhängige Tatbestandselemente, welche allenfalls durch Vergleichung mit den Akten ergänzt werden könnten, sondern dasjenige, welches der eigentlichen Schuld begründung dienen soll, und der Angeklagte konnte daher bei dieser Form der Anklage nicht wissen, welche Handlung ihm zum Verschulden angerechnet werde.

Da die formellen Mängel eine Verurteilung des Angeklagten ausschliessen, muss dieser, nachdem er vor Gericht gestellt worden ist, von Schuld und Strafe freigesprochen werden.»

Das zürcherische Obergericht hat das vorliegende Urteil aus den im wesentlichen gleichen Gründen bestätigt.